



SATZUNG

des Theater Donauwörth e.V.

SATZUNG

des Theater Donauwörth e.V.

Vorliegende Satzung wurde am 19. Oktober 1980
für den Verein „Bauernbühne Auchsesheim e.V.“ errichtet.
Sie wurde durch Satzungsänderungen in den Jahreshauptversammlungen vom
24.11.1984, 11.01.1985, 03.01.1987, 20.01.1995, 02.03.2007, 27.01.2008
und 27.05.2022 sowie 21.03.2025 geändert und trägt nun folgenden Wortlaut:

VEREINSSATZUNG

Die in dieser Satzungsniederschrift verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „THEATER DONAUWÖRTH e.V.“, hat seinen Sitz in 86609 Donauwörth und soll in das Vereinsregister des AG Augsburg eingetragen werden.

Das „THEATER DONAUWÖRTH e.V.“ wurde aus der „Bauernbühne Auchsesheim e.V.“ gebildet.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.2 Der Verein verfolgt diesen Zweck durch Pflege des Amateurtheaters in seinen vielseitigen Formen durch die Förderung diesbezüglicher kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
- 2.3 Der Verein sorgt für die Ausbildung und Fortbildung von Theaterspielern, Spielleitern und sonstigen Mitwirkenden, insbesondere auch von Nachwuchskräften und nimmt sich in besonderem Maße der Jugendarbeit im Bereich des Amateurtheaters an.
- 2.4 Das „THEATER DONAUWÖRTH e.V.“ steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gewinne, Vermögensbildung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Vereinsinteresse notwendig waren oder sind, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. Die Abrechnung kann auch nach Pauschbeträgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen Vorschriften über die steuerlichen Regelungen für Arbeitnehmer erfolgen.
- 3.4 Soweit Vereinsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entgeltlich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des „THEATER DONAUWÖRTH e.V.“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen und Idealen des Theater Donauwörth e.V. identifiziert.
- 4.2 Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden, der Austritt bedarf ebenfalls der Schriftform. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Minderjährige, bedürfen der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
- 4.4 Durch den Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft in Verbänden erworben, denen sich der Verein angeschlossen hat.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenordnung

- 5.1 Durch Beschluss der Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. War das Ehrenmitglied zuvor mindestens ein Jahr Vereinsmitglied, behält es auch als Ehrenmitglied sein Stimmrecht.
- 5.2 Durch Beschluss der Vorstandschaft kann der Titel des Ehrenvorsitzenden an ehemalige Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben. Der Titel des Ehrenvorsitzenden umfasst den Titel des Ehrenmitglieds.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Des Weiteren müssen sie bei Vereinsveranstaltungen keine Eintrittsgelder entrichten.
- 5.4 Weitere Ehrungen von Mitgliedern, beispielsweise für eine langjährige Mitgliedschaft, werden in einer Ehrenordnung festgelegt, die mit Beschluss der Vorstandschaft erstellt und geändert werden kann.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - den Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandschaftssitzung zu verlesen. Der Vorstand-

schaftsbeschluss über den Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

- 6.4 Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge ganz oder teilweise länger als 6 Monate in Verzug ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Recht auf Wählbarkeit in ein öffentliches Amt verliert.
- 6.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. auf umfassende und frühzeitige Information hinsichtlich Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Aufführungen,
 - b. auf freien Zugang zum Vereinsraum bei Clubabenden,
 - c. an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - d. an Vereinsveranstaltungen, insbesondere Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen, teilzunehmen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - c. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
 - d. Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

Verstöße gegen diese Pflichten können mit schriftlicher Ermahnung und Ausschluss geahndet werden. Die Vorstandschaft spricht die Strafe nach Anhörung des Betroffenen mit sofortiger vorläufiger Wirkung aus. Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Vereinskasse

- 8.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr regelt die Kassenordnung, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Beitrag ist zum Jahresbeginn im Voraus zu entrichten.
- 8.2 Die Kasse wird alljährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft (s. § 11).

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des „THEATER DONAUWÖRTH e. V.“ sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

9.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, und zwar schriftlich, auch elektronischen Versand oder durch

geeignete Veröffentlichung in der „Donauwörther Zeitung“, unter einer Einhaltung der 10-Tage-Frist mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung kann ein anderes Mitglied der Vorstandschaft die Versammlung leiten.

9.1.1 Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die folgenden Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b. Kassenbericht
- c. Saisonbericht
- d. Aussprache
- e. Neuwahlen der Vorstandschaft (alle 4 Jahre)
- f. Anregungen, Wünsche, Anträge.

9.1.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hat bei Vorstandschaftswahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

9.1.3 Während der Tagesordnungspunkte „Neuwahlen“ wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem von der Mitgliederversammlung gewählten, aus 3 Personen bestehenden, Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Gruppe den Wahlleiter.

9.1.4 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit; ebenso eine Abstimmung zur Auflösung des Vereins. Beide sind nur wirksam, wenn die Einberufung einen diesbezüglichen Hinweis enthielt.

9.1.5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden

9.1.6 Beschlüsse und Abstimmungen bei Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Sofern sich eines der erschienen wahlberechtigten Mitglieder dafür ausspricht, wird in geheimer schriftlicher Form entschieden. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung endet um 23.00 Uhr. Die Beurkundung der Vereinsbeschlüsse obliegt dem Schriftführer.

9.1.7 Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen der Vorstandschaft spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

9.1.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a. auf Beschluss der Vorstandschaft
- b. wenn mindestens 20% der Mitglieder durch ihre Unterschrift unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

9.1.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

9.2 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. 3. Vorsitzenden
- d. Jugendleiter
- e. Beisitzer
- f. Kassenwart
- g. Schriftführer

9.2.1 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der nächsten Vorstandschaft im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

9.2.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

9.2.3 Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

9.2.4 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Vorstandschaftsentscheidung kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung fernmündlich oder im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren gefällt werden.

9.2.5 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

9.2.6 Die Vorstandschaft tagt in der Regel nicht öffentlich. Zu besonderen Tagesordnungspunkten können weitere Personen geladen werden.

9.2.7 Die Haftung der Mitglieder der Vorstandschaft gegenüber dem Theater Donauwörth e.V. wird in den Fällen der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2.8 Die Spielleitung muss nicht einem Mitglied der Vorstandschaft obliegen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

10.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

10.2 Die Rechnungslegung besteht aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaigen Steuererklärungen und erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

10.3 Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ergänzt um eine Vermögensübersicht.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie die Vorstandschaft.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag für die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- 11.3 Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des von der Vorstandschaft aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

§ 12 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei Vorsitzenden; jeder allein ist vertretungsberechtigt (Vorstand i.S. des Gesetzes). Im Innenverhältnis sind der zweite und der dritte Vorsitzende vertretungsberechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Vereinsausschüsse / Fachbereiche

Die Vorstandschaft wird in ihrer Arbeit unterstützt durch Ausschüsse und Fachbereiche, die Entscheidungen vorbereiten und Teilaufgaben wahrnehmen.

§ 14 Geschäftsverteilung

Soweit nicht schon die Satzung Bestimmungen darüber enthält, werden die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Zahl und Art der Ausschüsse und Fachbereiche durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher von der Vorstandschaft zu Beginn einer Wahlperiode verabschiedet wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Donauwörth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 15.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung getroffenen Regelungen aufgrund nachträglicher Änderung der Gesetzeslage ungültig werden, hat dies keine Auswirkungen auf den Rest der Satzung. Anstelle der ungültigen Regelung ist eine Regelung anzuwenden, die dieser sinngemäß am Nächsten kommt. Die Satzung ist in diesem Fall baldmöglichst zu überarbeiten.

Gezeichnet:

Dr. Andreas Schiffelholz
(1. Vorsitzender)